

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 12

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist vorgesehen, für die neuen gesetzlichen Bestimmungen im nächsten Jahr amtsbezirksweise Instruktionkurse durchzuführen, wie dies bei der Einführung des neuen Kindesrechts geschehen ist und im Moment für die neuen Pflegekinderbestimmungen durchgeführt wird.

Fürsprecher Andreas Schultz, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes

ENTSCHEIDUNGEN

Namensänderung für ein Ehebruchs- und Konkubinatskind

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat entschieden, dass ein aussereheliches, von seinem verheirateten Vater im Ehebruch gezeugtes Kleinkind, das im gemeinsamen Haushalte seines Vaters und seiner Mutter (also in einem Konkubinatshaushalte) aufwächst, Anrecht auf die Verleihung des väterlichen Familiennamens haben kann.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hatte sich im vorliegenden Falle geweigert, einem Ehebruchs- und Konkubinatskind auf ein Gesuch hin den Familiennamen des Vaters zu verleihen. Dies hatte zu einer erfolgreichen Berufung an das Bundesgericht Anlass gegeben.

Nach dem revidierten Artikel 30, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann einer Person durch die Regierung ihres Wohnsitzkantons die Änderung ihres Namens bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ob das der Fall ist, stellt eine nach Recht und Billigkeit zu beantwortende Ermessensfrage dar. Das Bundesgericht ist nun Berufungsinstanz. Als solche prüft es den kantonalen Entscheid nicht mehr wie früher nur daraufhin, ob er geradezu willkürlich sei. Es prüft ihn ohne solche Einschränkung. Es respektiert allerdings das kantonale Ermessen. Daher schreitet es bloss ein, wenn die kantonale Behörde Umstände berücksichtigt hat, die nach dem Gesetze keine Rolle spielen dürfen, oder wenn sie wesentliche Gesichtspunkte ausser acht gelassen hat.

Wichtige Gründe für eine Namensänderung liegen vor, wenn das Interesse des Namensträgers an einem neuen Namen jenes der Verwaltung und der Allgemeinheit an der Unveränderlichkeit des Namens und an der eindeutigen Kennzeichnung der Person überwiegt. Bei einem Kleinkind fällt laut Bundesgericht eine Änderung noch leichter. Das

Gericht hält seine zur Zeit der blossen Willkürprüfung entwickelte Praxis aufrecht, derzufolge eine Anpassung an den Namen von Pflegeeltern zu gestatten ist, wenn dadurch die Unehelichkeit der Geburt verdeckt werden kann. Voraussetzung ist, dass beide Pflegeeltern einverstanden sind, dass das Pflegeschaftsverhältnis dauernd und im Interesse des Kindes liegt, sowie, dass die Anpassung seines Namens nicht auf anderem Wege erfolgen kann.

Im vorliegenden Fall glaubte der Regierungsrat, der Vater könnte dem Kinde durch Scheidung und nachfolgende Heirat mit der Kindesmutter seinen Namen ebenfalls verleihen. Es war aber sehr fraglich, ob er eine Scheidung gegen den Willen seiner Ehefrau durchsetzen könnte. Das Kind kann also den Namen seines Vaters praktisch nicht anders als durch Namensänderung erwerben. Dieser Voraussetzung misst das Bundesgericht überdies keine absolute Bedeutung zu, namentlich wenn der Gesuchsteller ein Kind ist, das die anstelle des Namenswechsels denkbare Zivilstandsänderung gar nicht selber herbeiführen kann.

Obwohl ein Konkubinatsverhältnis jederzeit aufgelöst werden kann, erachtete das Bundesgericht das vorliegende, fünf Jahre dauernde Verhältnis als gefestigt. Der Vater hatte das Kind sofort nach der Inkraftsetzung des neuen Kindesrechts anerkannt; er hatte für das Kind gesorgt und strebte nach der Verleihung seines eigenen Namens, ja er sieht im Kinde schon seinen künftigen Geschäftsnachfolger.

Der Regierungsrat hatte die Namensänderung allerdings auch abgelehnt, weil die Ehe des Vaters (als gesetzlich geschützte Einrichtung) noch bestehe und der Vater die elterliche Gewalt über das Kind nicht innehabe. Das Bundesgericht hatte aber schon zur Zeit, als es solche Entscheide nur auf Willkür prüfen konnte, gefunden, es sei willkürlich, das Namensänderungsgesuch eines bei seinen unverheirateten Eltern aufwachsenden Kindes anders zu behandeln als ein Gesuch eines Pflegekindes. Das Kind habe Fehler der Eltern nicht zu entgelten. Indem die Namensänderung verweigert werde, werde die Erzeugung des Kindes im Ehebruch sowenig aus der Welt geschafft wie die Tatsache, dass es in einem Konkubinatshaushalt aufwächst. Dagegen werde dadurch, dass Vater und Kind nicht den gleichen Namen tragen, die vom Kinde nicht zu verantwortende aussereheliche Herkunft weiterhin deutlich gemacht.

Dem weiteren Argument des Regierungsrates, eine Namensänderung widerspräche hier dem neuen Kindesrecht, trat das Bundesgericht entgegen. Die Regel, wonach das Kind unverheirateter Eltern von Gesetzes wegen den Namen der Mutter erhält (Artikel 270, Absatz 2 ZGB), rührt daher, dass es in der Regel bei der Mutter aufwächst. Verhält es sich anders, so sind jedoch Ausnahmen durch Namensänderung möglich. – Der Regierungsrat hatte geglaubt, Artikel 271, Absatz 3 ZGB erlaube eine Ausnahme nur, wenn das Kind unter der elterlichen Gewalt des Vaters stehe. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: “Erwirbt das Kind unverheirateter Eltern durch Namensänderung den Familiennamen des Vaters, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst, so erhält es das Bürgerrecht des Vaters.” Diese Vorschrift bezieht sich aber laut Bundesgericht nur auf den Bürgerrechtserwerb.

(Im vorliegenden Fall trug das Kind bisher den Mädchennamen seiner Mutter. Diese war geschieden, hatte aber nach der Scheidung — d.h. vor der Geburt — vom Thurgauer Regierungsrat die Erlaubnis erhalten, weiterhin den angeheirateten Namen zu führen. Laut Bundesgericht wäre es möglich gewesen, dem gesuchstellenden Kinde ebenfalls diesen Namen — den auch seine Stiefgeschwister aus der geschiedenen Ehe tragen — zu verleihen, wenn es nach dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts geboren wäre; denn es lebt auch bei seiner Mutter.)

Das Bundesgericht bewilligte die Verleihung des väterlichen Namens, nachdem ihr keine erheblichen privaten Interessen entgegenstanden. Insbesondere hat der Vater keine allenfalls betroffenen ehelichen Kinder. Das Interesse seiner Ehefrau, dass das Kind nicht für das ihrige gehalten werde, hat nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hinter dem Interesse des Kindes, wie sein Vater zu heissen, zurückzutreten. *Dr. R. B.*

Betreibungsrechtliche Wirkungen des Konkubinats

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Frage nach dem familiären Notbedarf

Wenn ein betriebener Schuldner in einem eheähnlichen Verhältnis lebt und sein nicht pfändbarer Notbedarf amtlich festgesetzt werden muss, so ist dies nach bundesgerichtlicher Entscheidung im wesentlichen gleich vorzunehmen, wie wenn er in einem ehelichen Familienverhältnis leben würde.

Eine Verschiedenheit zwischen Ehe und Konkubinat besteht allerdings auch in dieser Hinsicht: Bei der Notbedarfsfestsetzung ist ein Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten in Rechnung zu stellen, falls sie wirklich einem Verdienste nachgeht. Dazu ist sie indessen nicht verpflichtet. Eine Beitragspflicht der Konkubine an die häusliche Gemeinschaft gilt dagegen bereits als angebracht, wenn ihr Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Das vorliegende Urteil der bundesgerichtlichen Schuldbetreibungs- und Konkurskammer stellt nicht nur Regeln über die rechtliche Behandlung des Konkubinats auf. Es bekräftigt im Betreibungsrecht auch eine gewisse "wirtschaftliche Betrachtungsweise", die sich von äusserem rechtlichem Anschein nicht beirren lässt.

Die persönlichen Verhältnisse des Schuldners im hier zu besprechenden Fall waren die folgenden: Seit rund 20 Jahren lebt er in einem Konkubinat. Die Vaterschaft der daraus entsprossenen Kinder hat er anerkannt. Er hat sich verpflichtet, der Mutter für jedes Kind monatlich 100 Franken als Unterhalt zu bezahlen. In dem auf die Frau lautenden Geschäft wirkt er, während sie sich ausschliesslich dem Haushalte widmet, als Geschäftsführer. Laut Lohnausweis bezieht er dafür ein Monatsgehalt von 1200 bis 1500

Franken. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um den gesamten Geschäftsertrag. Er kommt damit auch voll für die Kinder auf.

Als gegen den Mann eine Lohnpfändung versucht wurde, liess die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern diese nicht zu, weil das Einkommen den Notbedarf der Familie kaum decke. Der Gläubiger rekurrierte mit dem Erfolg an das Bundesgericht, dass die Vorinstanz die Abklärungen zu ergänzen und neu zu entscheiden haben wird.

Weil der Mann das gesamte geschäftliche Einkommen der ausschliesslich im Haushalt beschäftigten Frau behändigte – allerdings um es für die Ausgaben dieses Haushalts zu verwenden –, war genauer zu klären, ob er nicht selbständig erwerbender Geschäftsinhaber sei. Das würde zu einer Verdienstpfindung führen, welche den das Existenzminimum des Schuldners übersteigenden Betrag beträfe. Sollte er sich hingegen doch als Arbeitnehmer erweisen, so hätte der Gläubiger angesichts des unzuverlässigen Lohnausweises eine Anzeige über den Bestand eines nicht feststellbaren Lohnanspruches (Formular Nr. 11) zu machen und anzugeben, um wieviel der pfändbare Lohn allenfalls das Existenzminimum übersteige.

Wer unterhält wen?

Wenn die Behörde das Existenzminimum festzusetzen hat, so kommt eine Pfändung des Lohnes des Schuldners nur in dem Ausmasse in Frage, als er nicht zugunsten des Schuldners und seiner Familie unumgänglich notwendig ist (Artikel 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes = SchKG). Zur Familie gehören nach ständiger bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch die ausserehelichen Kinder des Schuldners. Er kann ihnen gegenüber seine Unterhaltspflicht erfüllen, indem er sie in seinen Haushalt aufnimmt. Bei der Ermittlung seines Notbedarfs sind alsdann nicht die Zahlungen, zu denen er verpflichtet ist, sondern seine effektiven (auf Grund von Richtlinien abschätzbaren) Leistungen zu berücksichtigen.

Eine Rechtspflicht, auch für die Mutter zu sorgen, hat der Schuldner hier mangels Ehe nicht. Ob nicht wenigstens eine moralische Pflicht bestehe, liess das Bundesgericht, obwohl es die Frage stellte, unentschieden. Wenn die Mutter nämlich zum Vater zieht und die Kinder dort betreut, ist bei der Notbedarfsermittlung zunächst der Grundbedarf für Ehepaare oder zwei Erwachsene in gemeinsamem Haushalt einzusetzen. Der Schuldner ist ja nicht alleinstehend.

Betreut die Mutter die Kinder im Rahmen des Haushalts ihres Vaters, so erfüllt sie den Kindern gegenüber ihre Unterhaltspflicht. Kann von ihr noch ein Beitrag an die Kosten dieses Unterhalts und des durch ihre Anwesenheit teureren gemeinsamen Haushalts verlangt werden? Geht sie eigener Erwerbstätigkeit nach oder ist eine solche ihr neben der Betreuung der Kinder zumutbar (oder hat sie sonstige Einkünfte), so ist ein solcher Beitrag von ihr zu erwarten und beim Berechnen des Notbedarfs des Schuldners zu berücksichtigen. Sind keine anderen Einkommensquellen ihrerseits vorhanden und Erwerbsar-

beit – zum Beispiel der kleinen Kinder wegen – nicht zumutbar, so ist im Interesse der Kinder jedoch von jeder Erwerbspflicht der Mutter Umgang zu nehmen. Würde die Mutter die Kinder tagsüber nicht mehr selber betreuen, so könnte das ja auch die Unkosten des Schuldners erhöhen. Dies wäre dann wieder beim Festsetzen seines Notbedarfs in Betracht zu ziehen.

Dr. R. B.

Wie soll ein Konkubinatskind heissen?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Frage nach dem Familiennamen

Soll das Kind unverheirateter Eltern, die beieinander leben, den Familiennamen des Vaters bekommen? Die Neuenburger Kantonsregierung sagte grundsätzlich “nein”. Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) antwortete dagegen unter präzisen Voraussetzungen mit “ja”.

Kinder unverheirateter Eltern erhalten nach dem neuen Kindesrecht des Zivilgesetzbuches den Familiennamen der Mutter. Der Gesetzgeber hat damit einfach der Tatsache Rechnung getragen, dass solche Kinder gewöhnlich im mütterlichen Haushalt aufwachsen. Sind sie aber beim Vater zu Hause, so kommt ein Begehren um Namensänderung durchaus in Frage.

Im Kanton Neuenburg war eine Mutter mehrerer Kinder verwitwet. Als sie sich später wieder einem Manne anschloss, wurde wohl ein gemeinsamer Haushalt gegründet, aber auf einen Trauschein verzichtet. Der Verbindung entspross (mit erheblichem Abstand an Jahren gegenüber seinen Halbgeschwistern) nochmals ein Kind. Die Mutter wollte, dass es den Namen seines Vaters trage.

Doch die Kantonsregierung als zunächst entscheidende Stelle vermochte hier keine jener “wichtigen Gründe” für einen solchen Wechsel zu erblicken, die das Gesetz fordert. Es liege im Interesse des Kindes, gleich zu heissen wie die übrige, im Hausverbände lebende Jungmannschaft (die 9 bis 18 Jahre älter ist). Zudem könnten die Eltern die Namensgebung ohne weiteres selber beeinflussen: durch Heirat!

Von einer Ehe wollte das Paar jedoch nichts hören. Die Frau fürchtete den Verlust der Witwenrente und der Mann – wegen periodischer Krankheitsanfälle – vermehrte Familienlasten. Das Bundesgericht rechnete den beiden zwar vor, dass der Mann jetzt schon das Seinige zum Haushalte beitrage und soweit die Witwenrente überflüssig werden lasse. Ferner müsste er als Ehemann zwar noch für die Frau aufkommen, doch auch das – wie jetzt schon freiwillig – bloss nach Massgabe seiner Möglichkeiten. Es wollte das Bundesgericht dünken, die beiden möchten die Ungebundenheit und den Anschein der Legitimität gleich aufs Mal für sich beanspruchen. Das erschien zwar nicht nur widersprüchlich, sondern auch etwas missbräuchlich.

Das Kindesinteresse geht anderem vor

Im Gegensatz zur Kantonsregierung, welche glaubte, mit einem Eingehen auf die Namensänderung die Institution der Ehe anzutasten, sah das Bundesgericht diese Einrichtung noch nicht in Gefahr, wenn das Kind den Vaternamen bekommt. Das bedeute noch keineswegs, dass man Konkubinate gutheisse. Was immer man übrigens am Verhalten von Eltern auszusetzen habe, so sei es Praxis, die Kinder möglichst nicht dafür büssen zu lassen.

Bei kleinen Kindern schien es dem Bundesgericht zudem angebracht, die Rechtsprechung etwas grosszügiger werden zu lassen. Das Bundesgericht hatte bisher verlangt, Namensänderungen nicht ehelicher Kinder seien erst zu gewähren, wenn diese nur so den Namen der Familie erlangen könnten, in der sie aufwachsen. Kleine Kinder sollen nun aber nicht erst als äussersten Ausweg das Namensänderungsverfahren mit Erfolg einleiten dürfen. Sonst komme man so weit, dass man dem Kinde zweier Lediger, die im Konkubinat leben, die Namensänderung mit Hinweis auf die Heiratsmöglichkeit verweigere, die Änderung aber dem Kinde zweier verheirateter Ehebrecher, die nicht wieder heiraten können, als letzten Ausweg doch zugestehen müsse. Das wäre unbefriedigend. Denn beide Male sei das Kindesinteresse an einer Namensänderung das gleiche.

Obschon das Gesetz die Unterscheidung zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern nicht mehr durchführt, bleibt sie bei manchen Leuten diskriminierend im Gebrauch. Ein Kind kann daher gute Gründe haben, eine tarnende Namensänderung zu beantragen. Die hier von der Kantonsregierung gehegte Meinung, das Kind heisse besser wie seine Halbgeschwister, wurde vom Bundesgericht nicht geteilt. Jeder, der die Familie kenne, gebe sich ja Rechenschaft, dass das Kind altersmässig nicht vom längst verstorbenen Ehemann seiner Mutter abstammen könne.

Dass ein Konkubinat jederzeit auflösbar ist und dass das Kind im Auflösungsfall wohl zu seiner Mutter käme, hielt das Bundesgericht hier auch nicht davon ab, ihm den Vaternamen zu verleihen. Massgebend sei die Stetigkeit des Zusammenhalts zwischen den unverheirateten Eltern. Da diese nach siebenjährigem Zusammenleben gesichert erschien, durfte die Namensänderung erfolgen.

Formelles und Kognition

Nachzutragen ist bei diesem Urteil, dass es im Berufungsverfahren gefällt wurde. Die Öffnung dieses Rechtsmittelweges durch den Gesetzgeber erlaubt dem Bundesgericht nun, mit voller Prüfungsbefugnis statt nur mit der Willkürprüfung der früher allein möglichen staatsrechtlichen Beschwerde zu operieren. Soweit die staatsrechtliche Praxis kantonale Änderungsverweigerungen unzulässig gefunden hat, gibt sie auch im Berufungsverfahren taugliche Hinweise. Urteile, die Willkürbeschwerden abwiesen, sind nun jedoch wegen der jetzt erweiterten Prüfungsbefugnis nicht mehr massgebend, ebensowenig wie die Interessenabwägungen aus Urteilen über Zivilklagen wegen Beeinträchtigung des Namens-

rechts durch eine Namensänderung einer anderen Person. Die im vorliegenden Fall gelockerte Praxis, wonach die Namensänderung bei der Angleichung ausserehelicher Kinder an ihre tatsächliche Familie ein letzter Ausweg sei, hatte sich in ihrer vollen Strenge denn auch nur unter dem Gesichtspunkt der blossen Willkürprüfung entwickelt und gerechtfertigt.

Dr. R.B.

Hinweis auf einen wichtigen Entscheid des EVG

Im September 1980 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass die Krankenkassen ihre Leistungen nicht sistieren dürfen,

- bei Untersuchungshaft
- bei Massnahmenvollzug

Die Redaktion bemüht sich, diesen Entscheid im Wortlaut oder auszugsweise zu erhalten, um Ihnen Näheres darüber berichten zu können.

R.Wagner

MITTEILUNGEN

Jugend und Massenmedien – eine neue Ausgabe von PRO JUVENTUTE

Was machen Kinder und Jugendliche mit Film und Fernsehen?

Wussten Sie, dass fast alle 4- bis 14jährigen Schweizer Kinder mehr oder weniger regelmässig fernsehen? Obwohl nach der neuesten Umfrage der SRG rund 70% der befragten Kinder "Spielen" als liebste Freizeitbeschäftigung angeben, müssen Probleme, die sich für Eltern und Schulbehörden im Zusammenhang mit dem Medienkonsum der Kinder ergeben, ernst genommen werden.

Die neueste Ausgabe von PRO JUVENTUTE möchte anhand der beiden Medien Film und Fernsehen den Leser befähigen, deutlicher zu spüren, was zwischen Kindern und Massenmedien vor sich geht. Recht viele Gruppen sind als Zielpublikum angesprochen:

- *Die Eltern:* Wie können sie ihre Kinder vor, während und nach dem Medienkonsum begleiten?
- *Die Schule:* Was können Lehrer zu einem bessern Medienverständnis ihrer Schüler beitragen?
- *Das Fernsehen:* Welche Ziele und Wünsche haben die Fernsehmacher selber im Hinblick auf Kinder- und Jugendprogramme?